

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Gründung der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wirtschaftsausschuss	16.11.2018
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	19.11.2018
Finanzausschuss	19.11.2018
Rat	22.11.2018

Beschluss:

1. Der Rat beschließt – vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht – die Gründung der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH nach den Maßgaben dieser Vorlage sowie des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1).
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur Gründung der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH zu veranlassen und ermächtigt die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, entsprechende Erklärungen abzugeben.
3. Der Rat nimmt den Personalüberleitungstarifvertrag gemäß Anlage 3 zur Kenntnis.
4. Der Rat ermächtigt die Verwaltung, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, mit der sich die Stadt Köln für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft und Zahlungsunfähigkeit der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH verpflichtet, an die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln den nach §§ 15, 15a der ZVK-Satzung vorgesehenen Ausgleichsbetrag unbeschadet des § 15 Abs. 5 der vorgenannten Satzung sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten zu zahlen. Die Verpflichtungserklärung soll sich auch auf die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Umlagen, Zusatzbeiträge, Pflichtbeiträge und Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des ausscheidenden Mitgliedes erstrecken.
5. Der Rat ermächtigt die Verwaltung, die im Haushaltsplanentwurf 2019 ff noch auf separaten Sachkonten veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 14,7 Mio. € als Betriebskostenzuschuss an die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH auszus zahlen.
6. Der Rat betraut die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes (Anlage 5). Die Betrauung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die Verwaltung wird ermächtigt, gemäß dem Betrauungsakt Zuwendungen an die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH zu leisten.

Der Rat weist die Vertreterin bzw. den Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln in der Gesell-

schafterversammlung der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH an, die Umsetzung des Betrauungsaktes in der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH sicherzustellen, insbesondere durch Beschlussfassung in deren Gesellschafterversammlung.

7. Der Rat billigt den in der Anlage beigefügten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO, mit dem die reibungslose Kommunikation zwischen GmbH und Kernverwaltung sichergestellt wird.
8. Der Rat nimmt die vorgesehene Ausgestaltung der herausgehobenen Dienststelle/ Stabsstelle Wirtschaftsförderung zur Kenntnis.
9. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat der Stadt Köln mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Beschlussalternative:

Der Rat beschließt die Aufgaben des Amtes für Wirtschaftsförderung und der Stabsstelle für Medien- und Internetwirtschaft nicht in eine privatrechtliche Gesellschaftsform auszugliedern und weiterhin als Amt bzw. Stabsstelle innerhalb der Verwaltung zu führen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	25.000__€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 14.700.000 €

a) Personalaufwendungen	<u>siehe Text</u> €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>siehe Text</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>siehe Text</u> €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

BegründungGrundsatzbeschluss des Rates

Der Rat der Stadt Köln befürwortete in seiner Sitzung am 19.12.2017 (Vorlagen-Nr. 3847/2017) die Gründung einer Wirtschaftsförderungs-GmbH in 100%-iger Eigentümerschaft der Stadt und beauftragte die Verwaltung mit der Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts. Diesem Auftrag kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach. Bezüglich der Vorteile der Rechtsform GmbH wird auf die vorgenannte Ratsvorlage sowie das Gutachten der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Organisationsuntersuchung des Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt Köln vom 30.11.2017 verwiesen.

Gesellschaftsvertrag

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat. Die Gesellschaft wird mit einem Stammkapital von 25.000 € gegründet und bleibt zu 100 % im Eigentum der Stadt Köln. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrags berücksichtigen die Anforderungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Der Einfluss der Stadt auf das Unternehmen ist durch die Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung bzw. das Weisungsrecht des Rates gegenüber den von der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitgliedern gewährleistet. Die näheren Einzelheiten zur Gesellschaft sind im Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) beschrieben. Dieser Vertrag entspricht den üblichen Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen der Stadt Köln. Gemäß § 21 Abs. 2 stehen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln die Befugnisse aus § 54 HGrG zu. Zudem hat die Stadt Köln das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. Der Gesellschaftsvertrag entspricht den Vorgaben des städtischen Public Corporate Governance Kodex. Im Übrigen wird die Vertreterin bzw. der Vertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung sicherstellen, dass die Gesellschaft den PCGK anwenden wird.

Aufgaben

Die Aufgaben der Gesellschaft sollen folgende Schwerpunkte umfassen: Beratung/ Unternehmensbetreuung und -ansiedlung; Startup Cologne und digitale Transformation; Stärkung und Entwicklung der Medien-, IT- und Kreativwirtschaft; Branchen-/ Netzwerk-/ Clusterpflege; Standortmarketing; Grundstücks-/ Immobilienmanagement; Projektmanagement.

Grundsätzlich decken sich die Aufgaben der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH mit den bisherigen Aufgaben des Amtes für Wirtschaftsförderung (ohne Arbeitsmarktförderung mit Ausnahme der Gründungsberatung) und der Stabsstelle für Medien- und Internetwirtschaft. Letztere ist aktuell mit der Einrichtung der Startup-Unit auch für die Themen Digitalisierung und Entwicklung/Stärkung des (digitalen) Gründungsgeschehens bzw. des Startup-Ökosystems deutlich gestärkt worden. Mit der Ausgliederung sollen die Aufgaben jedoch ausgeweitet, neu strukturiert und priorisiert werden, um die Wirtschaftsförderung in diesem Zuge zu stärken. Es soll erreicht werden, dass Themen offensiv und nicht nur reaktiv angegangen werden können. Beispielsweise sollen die im Prognos-Gutachten „Standort Köln – Perspektive 2030“ aus dem Jahr 2016 identifizierten Kernmärkte konsequenter bearbeitet und darüber hinaus bei der Auslandsakquisition weitere Schwerpunktländer gezielt bearbeitet werden.

Die Gesellschaft soll ihre Arbeit zum 01.01.2019 aufnehmen. Die Aufgaben der folgenden städtischen Dienststellen sollen an diesem Tag auf die neue Gesellschaft übergehen:

- 80/1 Verwaltung
- 80/2 Wissenschaft & Innovationsförderung
- 80/3 Fördermittelberatung
- 801 Standortmarketing
- 801/1 Köln-Promotion
- 801/2 Auslands-Akquisition
- 803 Unternehmensservice
- 804/1 Gründungsberatung
- OB/8 Medien- und Internetwirtschaft.

Eine umfassende Beschreibung der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Personal

Derzeit sind in den auszugliedernden Einheiten 50 Mitarbeitende auf 47,85 Sollstellen eingesetzt.

Für die Gesellschaft sind folgende Bereiche vorgesehen: Unternehmensservice; Standortmarketing; Internationale Märkte; Startup Unit, Digitale Transformation & Gründungsberatung; Medien-, Kreativ- & ITK-Wirtschaft. Inklusiv der Geschäftsführung sind für die Gesellschaft bis zu 70 Vollzeitstellen geplant.

Besonderes Augenmerk war auf die Einbeziehung der Beschäftigten und deren Akzeptanz zum Veränderungsprozess gerichtet. Der Gesamtpersonalrat sowie das Amt für Gleichstellung waren bereits frühzeitig in die Vorbereitungen zur Gründung eingebunden. Die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH wird dem Kommunalen Arbeitgeberverband beitreten. Die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ihr Know How soweit wie möglich in die neue Gesellschaft einbringen können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden auf mehreren Informationsveranstaltungen über die Auswirkungen der Privatisierung auf ihr Beschäftigungsverhältnis informiert. Für alle Beschäftigten gab es zudem ein individuelles Gesprächsangebot beim Personal- und Verwaltungsmanagement, in dem unter Berücksichtigung der individuellen Qualifizierungen und Erwartungen die möglichen Optionen bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft bzw. der Stadtverwaltung Köln erörtert wurden.

Bezüglich der Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB übergeleitet werden, wurde mit den Gewerkschaften ver.di und Komba ein Überleitungstarifvertrag ausgehandelt (Anlage 3). Die Unterzeichnung erfolgt, sobald für die GmbH eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt ist. Vor Gründung der Gesellschaft werden die Tarifbeschäftigten über die Rechtsfolgen des Betriebsübergangs und ihr Recht, dem Betriebsübergang zu widersprechen, schriftlich informiert. Die im Überleitungstarifvertrag ausgehandelten Regelungen gelten sinngemäß auch auf die der Gesellschaft

zuzuweisenden Beamtinnen und Beamten. Über deren wesentlichen Inhalt wurden alle Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten schon schriftlich informiert.

Den Beamtinnen und Beamten wird nach den Bestimmungen des § 20 Beamtenstatusgesetz eine Tätigkeit bei der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH zugewiesen. Da die Beamtinnen und Beamten nach § 20 Beamtenstatusgesetz an die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH nur zugewiesen werden, verbleiben die bisherigen bilanzierten Pensions- und Beihilferückstellungen bei der Stadt Köln. Die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH wird verpflichtet, für die zur KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH zugewiesenen Beamtinnen und Beamten die jährlichen Zuführungsaufwendungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen an die Stadt Köln zu erstatten. Zwischen der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH und der Stadtverwaltung wird eine Vereinbarung zur Zuweisung der Beamtinnen und Beamten sowie über die Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten geschlossen (Anlage 4).

Der Großteil der Beschäftigten beabsichtigt den Wechsel in die GmbH. Auch der Großteil der Beamtinnen und Beamten beabsichtigt einer Zuweisung zur GmbH zuzustimmen.

Das Mitbestimmungsverfahren der Personalvertretung nach § 72 Abs. 4 Nr. 22 LPVG (Privatisierung) wurde beim Gesamtpersonalrat am 07.08.2018 eingeleitet. Der Gesamtpersonalrat hat sich in seiner Sitzung am 21.08.2018 mit der Maßnahme befasst und diese zur Kenntnis genommen. Die Personalvertretung ist der Auffassung, dass mit der für die GmbH geplanten Budget-Erhöhung auch ohne Privatisierung der betroffenen Dienststellen eine bessere Aufgabenwahrnehmung der Wirtschaftsförderung erreicht werden könnte. Für eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung sei die Frage der Rechtsform letztlich nicht entscheidend. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nach dem LGG sowie der Gesamtschwerbehindertenvertretung.

Zusatzversorgung und Verpflichtungserklärung

Zur Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung der zur KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH wechselnden und der dort künftig neu einzustellenden Beschäftigten soll die Gesellschaft gemäß § 5 des ausgehandelten Personalüberleitungstarifvertrages (Anlage 3) umgehend eine Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) erwerben.

Eine Mitgliedschaft von Arbeitgebern, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ist bei der ZVK gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c bzw. § 11 Abs. 2 der ZVK-Satzung an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Die dort geforderte überwiegende Beteiligung der Stadt Köln am Kapital ist durch die 100%-ige Eigentümerschaft der Stadt Köln (siehe oben) gegeben. Darüber hinaus liegt auch die Voraussetzung, dass ein für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltendes Versorgungstarifrecht angewendet wird, vor. So wird sich die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH gemäß § 2 Abs. 3 des Personalüberleitungstarifvertrages verpflichten, Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV NW) zu werden und die derzeit geltenden bzw. die diese ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge im Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) anzuwenden.

Bei einem Arbeitgeber, der nicht juristische Person des öffentlichen Rechts ist und durch Ausgliederung aus dem städtischen Verbund entstanden ist, ist regelmäßig eine weitere Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der ZVK die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch die Stadt Köln. Mit dieser sollen die finanziellen Risiken, die sich bei der ZVK im Falle einer Zahlungsunfähigkeit, einer Insolvenz, einer Auflösung, einer Aufgabenübertragung auf oder einer Fusion mit einer anderen juristischen Person des privaten Rechts ergeben könnten, abgesichert werden. Diese Rahmenbedingung ist bei Zusatzversorgungskassen allgemein üblich. Hintergrund sind gesetzliche und satzungsrechtliche Regelungen der ZVK.

Zuletzt hat die Stadt Köln im Rahmen der Gründung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH und der KölnTourismus GmbH (beide 2004) sowie der Gründung der SBK Sozial-Betriebe-Köln gGmbH (2006) und für das Bürgerschaftshaus Bocklemünd-Mengenich e.V. (ebenfalls 2006) entsprechende Verpflichtungserklärungen zugunsten der ZVK abgegeben.

Mit der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich die Stadt Köln für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft und Zahlungsunfähigkeit der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH an die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln den nach §§ 15, 15a der ZVK-Satzung vorgesehenen Ausgleichs-

betrag unbeschadet des § 15 Abs. 5 der vorgenannten Satzung sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten zu zahlen. Die Verpflichtungserklärung muss sich auch auf die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Umlagen, Zusatzbeiträge, Pflichtbeiträge und Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des ausscheidenden Mitgliedes erstrecken.

Die Risiken aus der Verpflichtungserklärung hängen von der weiteren Entwicklung der Köln-Business Wirtschaftsförderungs-GmbH insbesondere im personellen Bereich ab. Die Risiken bauen sich mit den Ansprüchen der Beschäftigten im Laufe der Zeit auf und betragen auf der Basis von Erfahrungswerten bei anderen Mitgliedern auf Dauer durchschnittlich 100 T€ je Beschäftigte(n). In diesem Zusammenhang ist aber auch auf § 15 Abs. 5 der ZVK-Satzung hinzuweisen. Danach vermindert sich der finanzielle Ausgleich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten eines ausscheidenden Mitgliedes spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied fortgesetzt werden. § 3 Abs. 3 des Personalüberleitungstarifvertrages regelt, dass sofern der auf die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH übergeleitete Aufgaben- und Leistungsbereich später wieder unmittelbar durch die Stadt Köln weitergeführt wird, die Stadt Köln die Beschäftigten im Rahmen der tariflichen Bestimmungen zurücknimmt. Für den nicht zu erwartenden Fall einer Rückführung der in die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH eingebrachten Aufgabenbereiche in die Verwaltung ist der Anfall von finanziellen Ausgleichszahlungen zumindest in größerem Umfang nicht zu erwarten.

Unabhängig hiervon sollte aus Gründen der Gleichbehandlung der städtischen Beteiligungsgesellschaften die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH ermöglicht werden.

Geschäftsleitung

Es ist geplant, die Unternehmensleitung mit zwei Personen zu besetzen: ein hauptamtlicher Geschäftsführer, der extern eingestellt werden soll, und ein Vertreter der Stadtverwaltung als nebenamtlicher Geschäftsführer. Da die Geschäftsführung die Gesellschaft so früh wie möglich mitgestalten soll, soll über die beabsichtigte Besetzung im Zusammenhang mit dem Gründungsbeschluss in nicht-öffentlicher Sitzung informiert werden.

Steuerliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Zu den steuerlichen Auswirkungen wurde beim zuständigen Finanzamt ein Antrag auf verbindliche Auskunft gemäß § 89 AO gestellt.

Nach Auskunft des zuständigen Finanzamts wird davon ausgegangen, dass die geplanten Zahlungen der Stadt Köln in die Kapitalrücklage der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH Gesellschaftereinlagen bzw. echte nicht steuerbare Zuschüsse im Sinne des Umsatzsteueranwendungserlasses darstellen, weil sie dazu bestimmt sind, lediglich eine nach dem Gesellschaftsvertrag aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen erwünschte Tätigkeit der GmbH zu fördern. Die Betriebskostenzuschüsse der Stadt an die Gesellschaft sind somit keine Entgelte im Rahmen eines Leistungsaustausches und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die entgeltliche Personalgestellung erfolgt derzeit nach Auffassung des Finanzamts nicht im Rahmen des Unternehmens der Stadt Köln und die Erstattung der Personalkosten unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer.

Budget

Für die auszugliedernden Bereiche hätte der Haushaltsplanentwurf 2019 einen Fehlbetrag in Höhe von 9,2 Mio. € vorgesehen. Hierin sind sämtliche Personal- und Gestaltungsmittel enthalten. Dieser Betrag beinhaltet außerdem bereits Mittel für die Einrichtung einer Startup Unit. Für die Startup Unit sind im Haushalt für die Jahre 2018 bis 2020 jährlich 2,0 Mio. € vorgesehen.

Der Rat befürwortete eine deutliche Stärkung der zu gründenden Gesellschaft mit aufgabenangemessenen Budgets. Der zukünftige Betriebskostenzuschuss muss somit über dem derzeitigen Budget liegen, um eine bessere Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen. Der Entwurf des Haushaltsplans 2019 berücksichtigt einen Betriebskostenzuschuss für die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH

in Höhe von 14,7 Mio. €. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bislang geplantes Budget der auszugliedernden Einheiten für 2019	9,2 Mio. €
Gesellschafts- und aufgabenbezogener Mehrbedarf	1,7 Mio. €
Zusätzliche Gestaltungsmittel	2,8 Mio. €
Einmalige Mehrmittel	1,0 Mio. €
Zukünftiges Budget	14,7 Mio. €

Durch das gegenüber dem Status quo deutlich höhere Budget soll eine aufgabenadäquate Ausstattung der Wirtschaftsförderung erreicht werden. Dies soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, eine ganze Palette an zusätzlichen Marketingmaßnahmen zu realisieren. Dazu gehören Werbe- und Infomaterialien, Werbefilme, eine moderne Internet-Präsenz einschließlich fremdsprachiger Texte bis hin zur Beteiligung an (internationalen) Messen und der Veranstaltung von Fachkonferenzen, -kongressen und sonstigen Events. Hierzu zählen insbesondere wertige Veranstaltungen für Investoren und potentielle Investoren im Rahmen der Kundenpflege und Akquisition. Außerdem können zusätzliche Messeauftritte realisiert und bestehende, wie auf der Expo Real und der Mipim, mit einem attraktiveren Messebau realisiert werden.

Beim Auslandsmarketing wird eine qualifizierte Bearbeitung dreier weiterer wichtiger Quellmärkte bzw. Schwerpunktländer möglich, wie sie bereits im KPMG-Gutachten „Außenwirtschaftskonzept 2008“ angeraten wurde. Darüber hinaus sind gezielte Auftritte mit Delegationsreisen und Standortpräsentationen in den Zielländern realisierbar. Die Palette reicht bis zur Möglichkeit der Etablierung von eigenen Repräsentanten und Vertretungen an ausgewählten Standorten.

Im Rahmen der Startup Unit werden bereits in 2018 erste Stellen geschaffen. Insgesamt sind zur Umsetzung der genannten Möglichkeiten im Vergleich zum Status quo bis zu 21,15 zusätzliche Stellen vorgesehen.

Mehrbedarf entsteht jedoch auch durch die neue Organisationsform GmbH. Aufgrund der geänderten Rechtsform ergeben sich für die Wirtschaftsförderungs-GmbH Aufgaben, die zuvor von anderen städtischen Dienststellen wahrgenommen wurden. Hierunter fallen das betriebliche Rechnungswesen und interne Controlling sowie die Abdeckung von Personal- und Organisationsthemen. Hinzu kommen die Kosten der Leitung der Gesellschaft, die sich bedingt durch eine außertarifliche Bezahlung der Geschäftsführung in der privaten Rechtsform ebenfalls erhöhen werden. Zudem sind Kosten im Rahmen der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die Personalgestellung ab 01.01.2021 umsatzsteuerpflichtig wird, würden sich auch hierdurch Mehrkosten im Vergleich zum Status quo ergeben.

Im ersten Jahr wird es das Ziel sein, eine versierte strategische Ausrichtung festzulegen. Damit von Beginn an ein starker und konkurrenzfähiger Aufbau der GmbH gelingen kann, wird das Budget für das Jahr 2019 einmalig um 1,0 Mio. € angehoben. Eine zügig wahrnehmbare professionelle Aufstellung der Gesellschaft wird mit einer hohen Leistungsfähigkeit assoziiert werden. Für das Folgejahr ist eine Überprüfung der erforderlichen Zuschusshöhe im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung vorgesehen.

Die folgende Tabelle stellt den geplanten Betriebskostenzuschuss im Vergleich zu den Mitteln für die auszugliedernden Bereiche in den Vorjahren dar:

	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
Jahresergebnis der auszugliedernden Einheiten (T€)	6.316	7.439	9.015	
Betriebskostenzuschuss GmbH (T€)				14.700

Die Steigerung der Aufwendungen erklärt sich wie folgt: Im Ist 2017 war im Vergleich zum Ist 2016 ein Anstieg der Aufwendungen um rund 1,1 Mio. € zu verzeichnen. Dieser resultiert im Wesentlichen aus einer Stärkung der Markenbildung sowie der Auslandsakquisitionen und höheren Aufwendungen im Schwerpunktland China. 2018 steigt das Budget der auszugliedernden Einheiten im Wesentlichen aufgrund des strategischen Leitprojekts „StartUp Unit“. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Planung 2018 davon ausgegangen, dass sich die Auslandsakquisitionen weiter verstärken. Gleichzeitig wurden die Planansätze in den Bereichen Markenbildung und Messen (Mipim und Expo Real) reduziert. Der Anstieg der Aufwendungen in 2019 gegenüber 2018 ist auf zusätzliche Zuschüsse an die Gesellschaft zur Aufgabenstärkung zurückzuführen (siehe oben).

Aufschlüsselung des Budgets

Die für 2019 geplanten Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

- Personalaufwand 5,6 Mio. € (ohne Geschäftsführung),
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2,0 Mio. €
- Transferaufwendungen 2,6 Mio. €
- Verwaltungsaufwendungen 0,8 Mio. €
- Vertriebsaufwendungen 3,3 Mio. €
- Betriebsaufwendungen 0,5 Mio. €
- Abschreibungen 0,1 Mio. €
- Abzüglich Erträge (Kostenerstattungen): 0,2 Mio. €

Betrauung

Die Stadt Köln ist alleinige Gesellschafterin der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH. Bei der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH handelt es sich um ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne. Die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH wird zu der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben voraussichtlich dauerhaft einen städtischen Zuschuss benötigen. Die geplanten städtischen Ausgleichszahlungen sind unter Beachtung des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7, S. 3 vom 11.01.2012, im Folgenden: Freistellungsbeschluss), an die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH zu leisten. Der anliegende Betrauungsakt (Anlage 5), der seitens der Verwaltung mit Unterstützung externer fachlicher Rechtsexpertise erarbeitet worden ist, entspricht den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses.

Der Freistellungsbeschluss gilt grundsätzlich nur für Unternehmen, die Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erhalten (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses). Der Schwellenwert in Höhe von jährlich 15 Mio. € ist nicht unternehmensbezogen, sondern tätigkeitsbezogen zu verstehen. Zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Wertes ist der angestrebte Betriebskostenzuschuss von 14,7 Mio. € zugrunde zu legen. Die von der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH durchzuleitenden Zuwendungen an Dritte (aktuell rund 2,63 Mio. €) sind davon in Abzug zu bringen. Die Betriebskostenzuschüsse der anderen im Bereich Wirtschaftsförderung tätigen Unternehmen (aktuell rund 1,5 Mio. €) sind hinzuzurechnen. Der Umfang der Beihilfe im Bereich Wirtschaftsförderung liegt bei 13,57 Mio. € und bleibt somit unter dem Schwellenwert. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ausgehend von dem Betriebskostenzuschuss in Höhe von 14,7 Mio. € aufgrund der beihilferechtlichen Begrenzung die Möglichkeiten für eine Steigerung des Betriebskostenzuschusses in zukünftigen Jahren begrenzt sind.

Gemäß Art. 4 des Freistellungsbeschlusses wird die Erbringung der DAWI im Wege eines oder mehrerer Betrauungsakte übertragen, deren Form von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt werden kann. Die Betrauung der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH erfolgt in mehreren Schritten:

- Erstens durch den Ratsbeschluss über den Betrauungsakt.
- Zweitens durch den Erlass eines Zuwendungsbescheides, der die Beachtung des anliegenden Betrauungsaktes zur Auflage hat.
- Drittens wird die Vertreterin bzw. der Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung gemäß § 5 des Betrauungsaktes angewiesen, sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH die mit der anliegenden Betrauung ausgesprochene Gemeinwohlverpflichtung unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betrauung erfüllt.

In dem Betrauungsakt müssen insbesondere der Gegenstand und die Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung festgelegt sein.

Gegenstand der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH ist die Förderung der Wirtschaft und des Standortes Köln. Ziel ist die Ansiedlung, Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk, um Steuereinnahmen zu sichern und den Arbeitsmarkt in Köln zu entwickeln. Ein solcher Gesellschaftszweck dient der Allgemeinheit, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Köln und der gedeihlichen Entwicklung des kommunalen Gemeinwesens. Nach Auffassung der Verwaltung, die durch ein externes Rechtsgutachten bestätigt wurde, liegt mithin eine gemeinwohlorientierte DAWI vor. Diese Gemeinwohlverpflichtung wird im § 1 des Betrauungsaktes konkretisiert.

Die Betrauung ist, entsprechend Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses, auf 10 Jahre angelegt (vgl. § 7 des Betrauungsakts).

Nach Auffassung der Verwaltung unterfällt die Förderung der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH nicht der Umsatzsteuer. Es liegt vielmehr ein nichtsteuerbarer Gesellschafterbeitrag vor, da die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH durch die Mittelzuführungen erst in die Lage versetzt wird, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu betätigen. Die Auffassung der Verwaltung wird durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes bestätigt.

Auftragsverarbeitungsvertrag

Für die zukünftige Arbeit der Gesellschaft und die Zusammenarbeit mit der Stadt Köln ist der Zugriff der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH auf IT-Verfahren, Systeme und Datenbanken entscheidend. In einem von der Stadt in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde der Zugriff auf personenbezogene Daten bei der Stadt Köln unter dem Begriff der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Stadt Köln an die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH datenschutzrechtlich betrachtet. Im Ergebnis darf die Stadt Köln der Gesellschaft öffentlich bekannte personenbezogene Daten übermitteln. Auf die für ihre Arbeit notwendigen stadtinternen IT-Fachanwendungen kann die Gesellschaft zugreifen, nachdem die Stadt Köln mit der Gesellschaft einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DS-GVO abgeschlossen hat. Die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH darf dann als Auftragsverarbeiterin nicht über den Zweck der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten entscheiden und handelt hinsichtlich übermittelter Daten nach den Weisungen der Stadt Köln. Damit wird die Grundlage für eine weitestgehend problemlose Kommunikation der rein kommunalen Wirtschaftsförderungs-GmbH mit der Kernverwaltung geschaffen. Der Auftragsverarbeitungsvertrag ist dieser Vorlage beigelegt.

Herausgehobene Dienststelle/ Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 beschlossen, dass die Verbindung zwischen der Wirtschaftsförderungs-GmbH und der Verwaltung über eine herausgehobene Dienststelle organisiert werden soll, die unmittelbar dem für Wirtschaftsförderung zuständigen Dezernat zugeordnet ist.

Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung soll als zentrale Ansprechpartnerin der GmbH dienen und eine steuernde, koordinierende Funktion innerhalb der Verwaltung übernehmen. Mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet wird sie ein aktives dezernats- und ämterübergreifendes Projektmanagement inklusive Projektcontrolling betreiben sowie bei Interessens- und Zielkonflikten unter Beachtung der gesamtstädtischen Prioritätensetzungen Lösungen herbeiführen.

Durch die Stabsstelle Wirtschaftsförderung und insbesondere deren Leitung wird die erforderliche Wirtschaftslobby-Arbeit in Politik und Verwaltung sichergestellt. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Stabsstelle, den Wirtschaftsausschuss zu betreuen, wirtschaftsrelevante Session-Vorlagen bereits im Entstehungsprozess zu begleiten und an verwaltungsinternen Sitzungen, ggf. insbesondere an den nicht-öffentlichen Sitzungsteilen der Fachausschüsse, teilzunehmen.

Neben der Leitung wird die herausgehobene Dienststelle mit 2,5 (jeweils neuen) Stellen ausgestattet. Personal- und Sachkosten für die Stabsstelle Wirtschaftsförderung werden insgesamt mit 380 T€ kalkuliert.

Eine Evaluation der Tätigkeiten der Stabsstelle Wirtschaftsförderung in Verbindung mit der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH im Hinblick auf Prozessabläufe, Bearbeitungszeiten, Personalaus-

stattung, etc. wird ein Jahr nach Umsetzung der Neuorganisation von der Verwaltung in Auftrag gegeben.

Kommunalrechtliche Aspekte

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Gründung der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW als nicht wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung erfolgen kann. Einer Marktanalyse bedarf es somit nicht. Das Beteiligungsvorhaben bedarf des Weiteren einer Anzeige bei der Bezirksregierung Köln (§ 115 GO NRW), d.h. ein Vollzug ist erst nach Nichtbeanstandung der Bezirksregierung Köln zulässig.

Anlagen

Gesellschaftsvertrag (Anlage 1)

Beschreibung der Ziele und Aufgaben (Anlage 2)

Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 3)

Vereinbarung zur Zuweisung der Beamtinnen und Beamten sowie über die Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten (Anlage 4)

Betrauungsakt (Anlage 5)

Auftragsverarbeitungsvertrag (Anlage 6)